

13.02.2019

## **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

### **BLV: „Schülerlenkung nach § 88 Abs. 4 Schulgesetz (neu) schränkt das Recht auf Schulwahlfreiheit ein!“**

Das Schulgesetz regelt zukünftig, dass ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht besteht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen. Diese Regelung ist möglicherweise für allgemeinbildende Schulen vernünftig, nicht jedoch für Berufliche Schulen, stellte der Vorsitzende des Berufsschullehrerverbands Herbert Huber in Stuttgart fest. Beispielsweise haben Berufliche Gymnasien sechs verschiedene Schultypen und 13 oder 14 verschiedene Profil und Schwerpunkte! Vergleichbar damit ist der Differenzierungsgrad bei Berufskollegs und zweijährigen Berufsfachschulen. In die Schulwahlentscheidung des Schülers geht das Fächerprofil mit ein – und das muss berücksichtigt werden. Die Neufassung des Schulgesetzes ist in diesem Punkt ein handwerklicher Fehler, vielleicht sogar im weitesten Sinne ein Verstoß gegen das Grundgesetz. Wenn auch die Lenkung von Schülerströmen in einigen Fällen durchaus nachvollziehbar ist, so darf die Schulverwaltung diese Maßnahme nicht auf Kosten der Bildungsinteressen der Schüler durchsetzen. „Kostenminimierung im Schulwesen auf Kosten der Schüler, ist kein christliches Motiv und darf nicht sein!“, forderte Herbert Huber.

Vielmehr müsste die Landesregierung das Taktieren der Schulträger bei der Erstattung der Schülerbeförderungskosten kritisch untersuchen. Schulträger halten die Erstattungsregelungen in Satzungen fest und sprechen von der nächstgelegenen Schule, künftig also vom nächstgelegenen Schultyp. Familien, die ein geringes Einkommen haben, können die höheren Eigenanteile an der Monatsfahrkarte oft nicht finanzieren, wenn die Kinder sich für ein Profil entscheiden, das an der nächstgelegenen Schule nicht

## **Pressemitteilung – Berufsschullehrerverband Baden-Württemberg**

---

angeboten wird! Können diese Kinder tatsächlich die Wunschschule wählen? Nach Auffassung des BLV führen Schulträger mit Regelungen zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten heimlich Schulbezirke ein, wo eigentlich keine sein dürften. Sie untertunneln das Schulgesetz. Manch eine berufliche Vollzeitschule ist für Schüler aus einkommensschwachen Familien keine Wahlschule, weil das Geld zur Finanzierung der Kosten für die Fahrkarte nicht ausreicht. Offenbar nehmen die Politiker bewusst hin, dass nicht alle Menschen die gleichen Bildungschancen haben (sollen) und der Schulträger setzt dies mit extrem hoher Zuverlässigkeit und Genauigkeit um, so Herbert Huber abschließend!

\* \* \*

An den beruflichen Schulen werden im laufenden Schuljahr landesweit rund 348.000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

\*

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e.V. (Berufsschullehrerverband) vertritt in Baden-Württemberg über 10.000 Lehrerinnen und Lehrer.

\*

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e.V. (Berufsschullehrerverband) hat im Bereich der beruflichen Schulen in allen Personalvertretungen auf Regierungspräsidiumsebene sowie im Kultusministerium die Mehrheit.

\*

verantwortlich i. S. d. P.  
Herbert Huber, Kniebisstr. 7a, 77767 Appenweier

Fon: 07805 910907 Mobil: 0170 5539188  
Fax: 07805 910908  
Mail: [info@blv-bw.de](mailto:info@blv-bw.de)

Pressereferent: Thomas Speck Tel. 0163 9715278

Ein Foto von Herrn Huber erhalten Sie über folgenden Link:  
[https://blv-bw.de/wp-content/uploads/2013/11/Herbert-Huber-2016-02-16\\_03.jpg](https://blv-bw.de/wp-content/uploads/2013/11/Herbert-Huber-2016-02-16_03.jpg)